

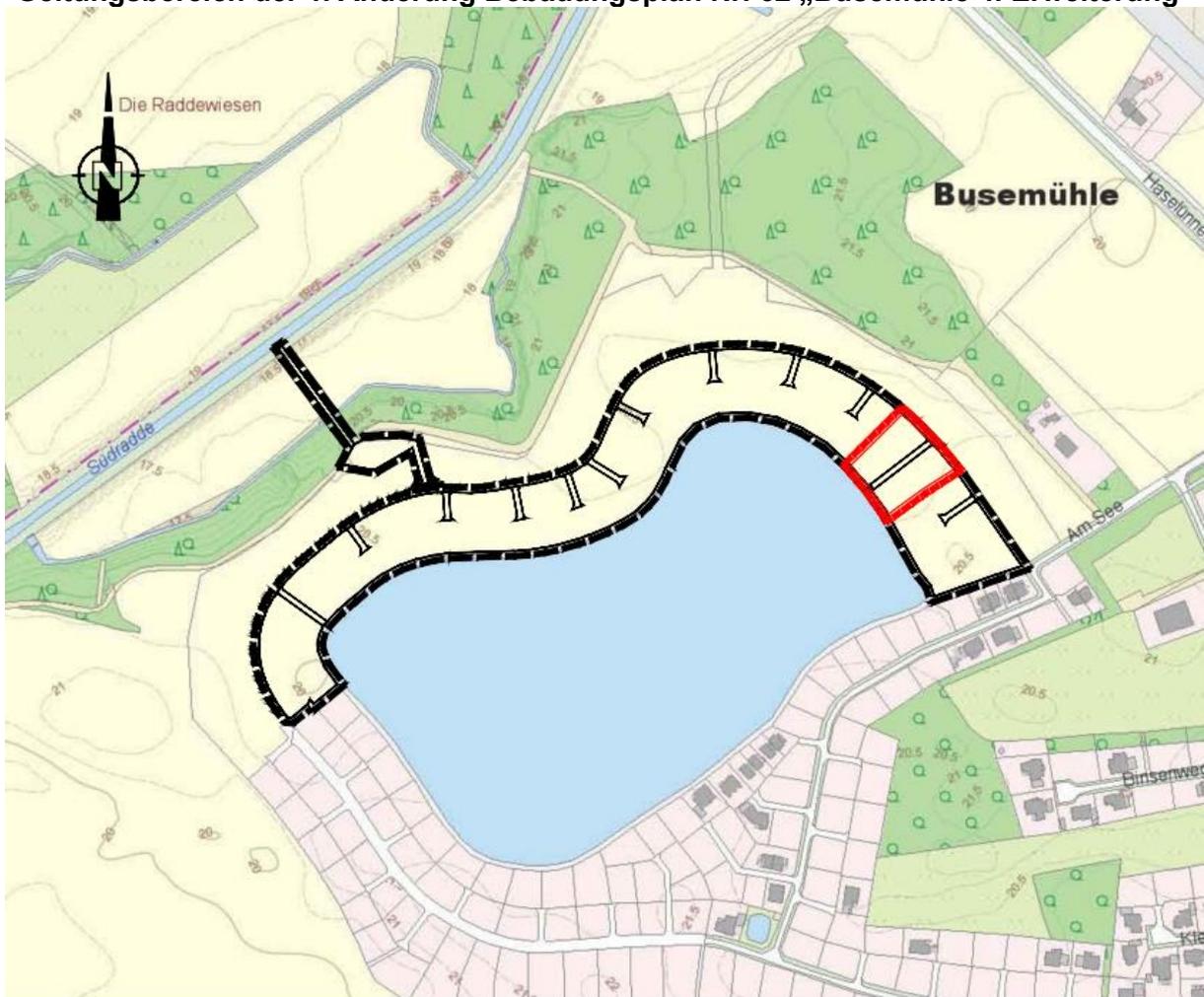
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Gemeinde Herzlake

Landkreis Emsland

Geltungsbereich der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“



Amtliche Karte (AK) im Maßstab 1:5.000

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - Katasteramt Meppen -

PRÄMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Herzlake diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Herzlake, den

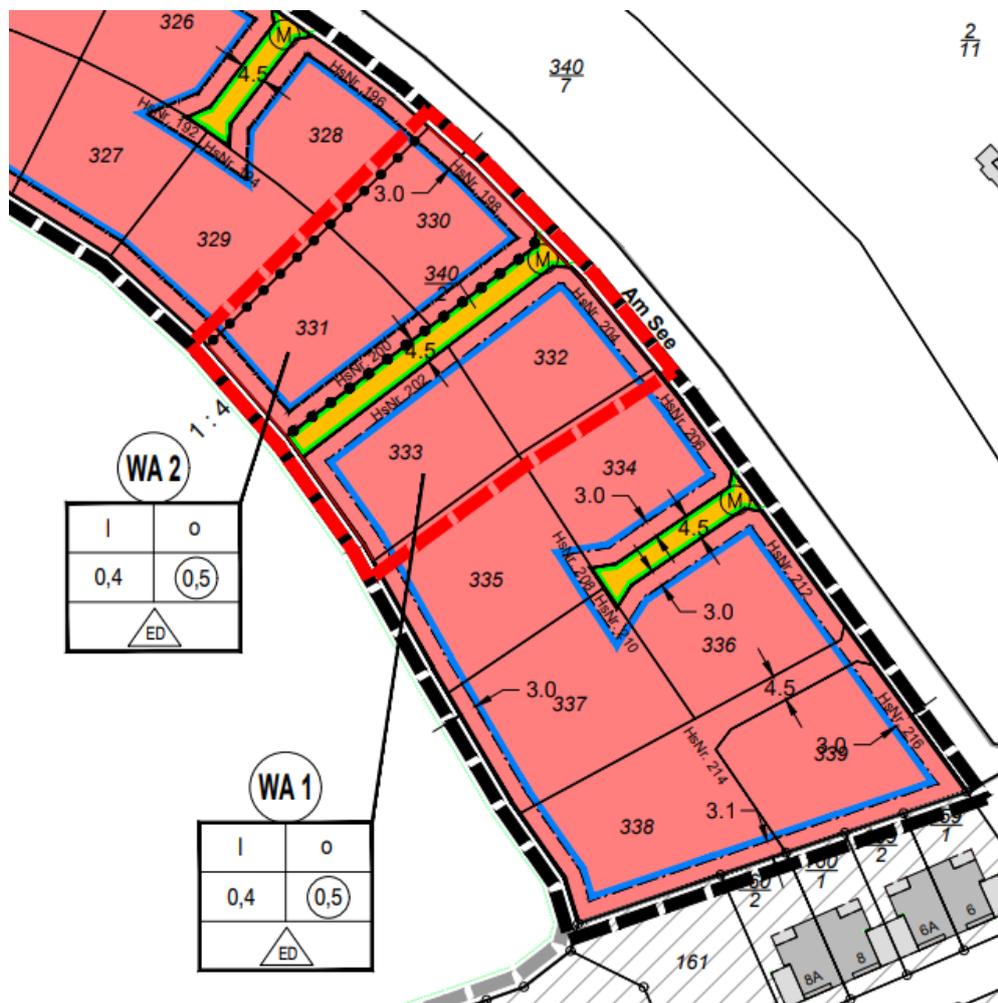
.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektorin

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake umfasst die Flurstücke 330, 331 sowie 332 und 333. Die Lage des Geltungsbereiches geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor. Der Bereich WA 2 erstreckt sich über die Flurstücke 330 und 331 und der Bereich WA 1 erstreckt sich über die Flurstücke 332 und 333.



§ 2 Textliche Festsetzung

1.6 Unzulässigkeit baulicher oder sonstiger Nutzungen bis zum Eintritt bestimmter Umstände (§ 9 Abs. 2 Nr.2 BauGB)

Die festgesetzte Nutzung „Allgemeines Wohngebiet“ inklusive der Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzung ist für die 2 Bauplätze im WA 2 (Gemarkung Herzlake, Flur 21, Flurstücke 330 und 331) aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärmpegel Sandabbau) erst nach Abschluss der Abbautätigkeit im angrenzenden Abbaugewässer zulässig.

Für die Flurstücke 332 und 333 in der Flur 21, Gemarkung Herzlake wird diese Beschränkung aufgehoben.

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ bleiben von der 1.Änderung unberührt.

VERFAHRENSVERMERKE

Diese Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den regionalplan & uvp

im Einvernehmen mit der Gemeinde Herzlake.

Herzlake, den Gemeindedirektorin

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ nebst Begründung beschlossen.

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herzlake, den Gemeindedirektorin

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ nebst Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und Träger der öffentlichen Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Herzlake, den Gemeindedirektorin

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Herzlake, den Gemeindedirektorin

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Busemühle 4. Erweiterung“ ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Herzlake, den

.....
Gemeindedirektorin

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Herzlake, den

.....
Gemeindedirektorin